

# BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **15. Oktober 2024**, findet um **19:00 Uhr**  
im **Saal des Gasthofes Venusberg**,  
Drebacher Straße 6 in 09430 Drebach,

## die **3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach**

mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Feststellung und ggf. Entscheidung über Hinderungsgründe eines Gemeinderatsmitglieds
5. Verpflichtung eines Gemeinderatsmitglieds auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten
6. Allgemeine Informationen
7. Einwohnerfragestunde
8. Vergabe von Bauleistungen funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl, Los 18 Baureinigung
9. Informationen zu Windkraftanlagen
10. Schließung der Sitzung

Drebach, ~~8.~~ Oktober 2024



Swen Drechsler  
Bürgermeister

auszuhängen am:	09.10.2024	ausgegangen am:	.....	Unterschrift:	.....
abzunehmen am:	16.10.2024	abgenommen am:	.....	Unterschrift:	.....
Drebach:	<input type="checkbox"/>	Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“			
Grießbach:	<input type="checkbox"/>	Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35			
Scharfenstein:	<input type="checkbox"/>	Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33			
Spinnerei:	<input type="checkbox"/>	Talstraße 20			
Venusberg:	<input type="checkbox"/>	Venusberger Hauptstraße 59			
Wiltzsch:	<input type="checkbox"/>	Wiltzsch, an der Wiltzschbrücke			
(Zutreffendes bitte ankreuzen)					

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 18/2024  
Datum: 8. Oktober 2024  
Erarbeitet und geprüft: SGL Finanzverwaltung,  
Frau Janet Deike

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	15. Oktober 2024	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Feststellung und ggf. Entscheidung über Hinderungsgründe bei dem Gemeinderatsmitglied Ralf Scheidhauer

**Rechtliche Grundlage:** Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

**Vorlage vorberaten mit:** —

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** —

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stellt fest, dass bei dem Gemeinderatsmitglied Ralf Scheidhauer keine Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen.

Swen Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

## **Begründung:**

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO stellt der Gemeinderat fest, ob Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen. Ist dies der Fall, kann der Betroffene nicht in den Gemeinderat eintreten. Jeder Gewählte ist demnach verpflichtet zu prüfen, ob bei ihm selbst ein Hinderungsgrund vorliegt und wenn ja, ob dieser vor Antritt des Mandates beseitigt werden kann. Stellt ein Gewählter einen solchen Hinderungsgrund fest und kann diesen nicht beseitigen, so hat er dies unverzüglich, jedoch spätestens zur konstituierenden Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen. Liegt kein Hinderungsgrund vor, so stellt dies der Gemeinderat ebenfalls mit Beschluss fest.

### § 32 Hinderungsgründe

#### (1) Gemeinderäte können nicht sein

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,
5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.

(3) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.

Bis zum Versand der Einladung und der Sitzungsunterlagen wurden seitens der am 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderäte weder Hinderungs- noch Ablehnungsgründe geltend gemacht.

# Gemeinde Drebach

## Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.: 19/2024  
Datum: 8. Oktober 2024  
Erarbeitet und geprüft: SGL Finanzverwaltung,  
Frau Janet Deike

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	15. Oktober 2024	öffentlich/beschließend

- Gegenstand der Vorlage:** Verpflichtung des Gemeinderatsmitglieds Ralf Scheidhauer auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten
- Rechtliche Grundlage:** Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Vorlage vorberaten mit:** —
- Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** —
- Vermerk in der Niederschrift:** Der Bürgermeister verpflichtet den Gemeinderat Ralf Scheidhauer gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO öffentlich auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Sven Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

## **Begründung:**

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO sind Gemeinderäte in ihrer ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch den Bürgermeister zu verpflichten.

Zu den Pflichten gehören u. a.:

- Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 35 Abs. 4 SächsGemO)
- uneigennützig und verantwortungsbewusst Aufgabenerfüllung sowie Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind – Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (§ 19 Abs. 1 u. 2 SächsGemO).
- Bei Befangenheit (siehe § 20 SächsGemO) besteht die Verpflichtung, dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung anzuzeigen; eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(zu weiteren Pflichten siehe SächsGemO/Taschenbuch für die Ratsarbeit)

Die Verpflichtungsformel kann folgenden Wortlaut haben:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

gegebenenfalls mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe.“

# Gemeinde Drebach

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 20/2024  
Datum: 02.10.2024  
Erarbeitet und geprüft: Frank Schubert,  
SB Hoch-/Tiefbau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	15. Oktober 2024	öffentlich/beschließend

**Gegenstand der Vorlage:** Vergabe von Bauleistungen  
Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl, Los 18 Baureinigung

**Rechtliche Grundlage:** § 3 Abs. 2 VOB/A

**Vorlage vorberaten mit:** ./.

**Finanzielle Auswirkungen/  
Produktsachkonto:** 365101.02 / 001

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 18 Baureinigungsarbeiten für die Baumaßnahme Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl Drebach an das Unternehmen TIP TOP Dienstleistungen GmbH, Herschelstraße 11 in 08060 Zwickau, mit der Auftragssumme von 10.192,97 € (brutto).

Sven Drechsler  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

### **Begründung:**

Das Bauvorhaben Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl wird Ende November 2024 beendet. Die Vergabe des Loses Endreinigung ist Grundlage für die ordnungsgemäße Übergabe an den Nutzer. Die Durchführung ist ab Ende Oktober 2024 vorgesehen.

Die Bauarbeiten wurden entsprechend § 3 Abs. 2 VOB/A beschränkt ausgeschrieben. 5 Firmen wurden über die Ausschreibung informiert, davon hat 1 Firma ein Angebot abgegeben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 16.09.2024, um 13:00 Uhr.

Das Angebot der Firma TIP TOP Dienstleistungen GmbH kann nach der Angebotsauswertung als wirtschaftlich gewertet werden. Durch das Ingenieurbüro Gerlach, Hauptstraße 2 in 09430 Drebach, wurde die Vergabe empfohlen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

### Preisspiegel

TIP-TOP Dienstleistungen GmbH	<b>10.192,97 €</b>
LV Schätzpreis	10.444,63 €